

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Was verlangt die neue Erneuerbaren-Richtlinie und wie
kann die Umsetzung erfolgen?

31. Windenergietage 2023 in Potsdam
Dr. Nils Wegner
08.11.2023



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Überblick: Genehmigungsbeschleunigung in der EE-Richtlinie
- ▶ Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Kontext des 2 %-Prozesses
- ▶ Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten
 - Gebietsauswahl
 - Strategische Umweltprüfung
 - Festlegung von Minderungsmaßnahmen
- ▶ Ausblick



Überblick

Genehmigungsbeschleunigung in der EE-Richtlinie

Regelungsbereiche EE-RL



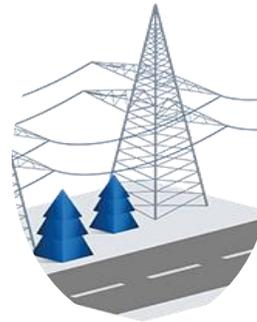
Allgemeines

- EE-Anteile 2030
- Definitionen
- Anrechenbarkeit
- Grenzüberschreitende Projekte
- Verwaltungsverfahren
- Information/Ausbildung
- Nachhaltigkeitskriterien



Genehmigung

- Beschleunigungsgebiete
- Beschleunigung Genehmigungsverfahren allg.



Strom

- PPA
- HKN
- Systemintegration



Wärme/ Kälte

- Netzzugang



Wasserstoff

- Kriterien
- Ermächtigungsgrundlage DelRA



Sektoren

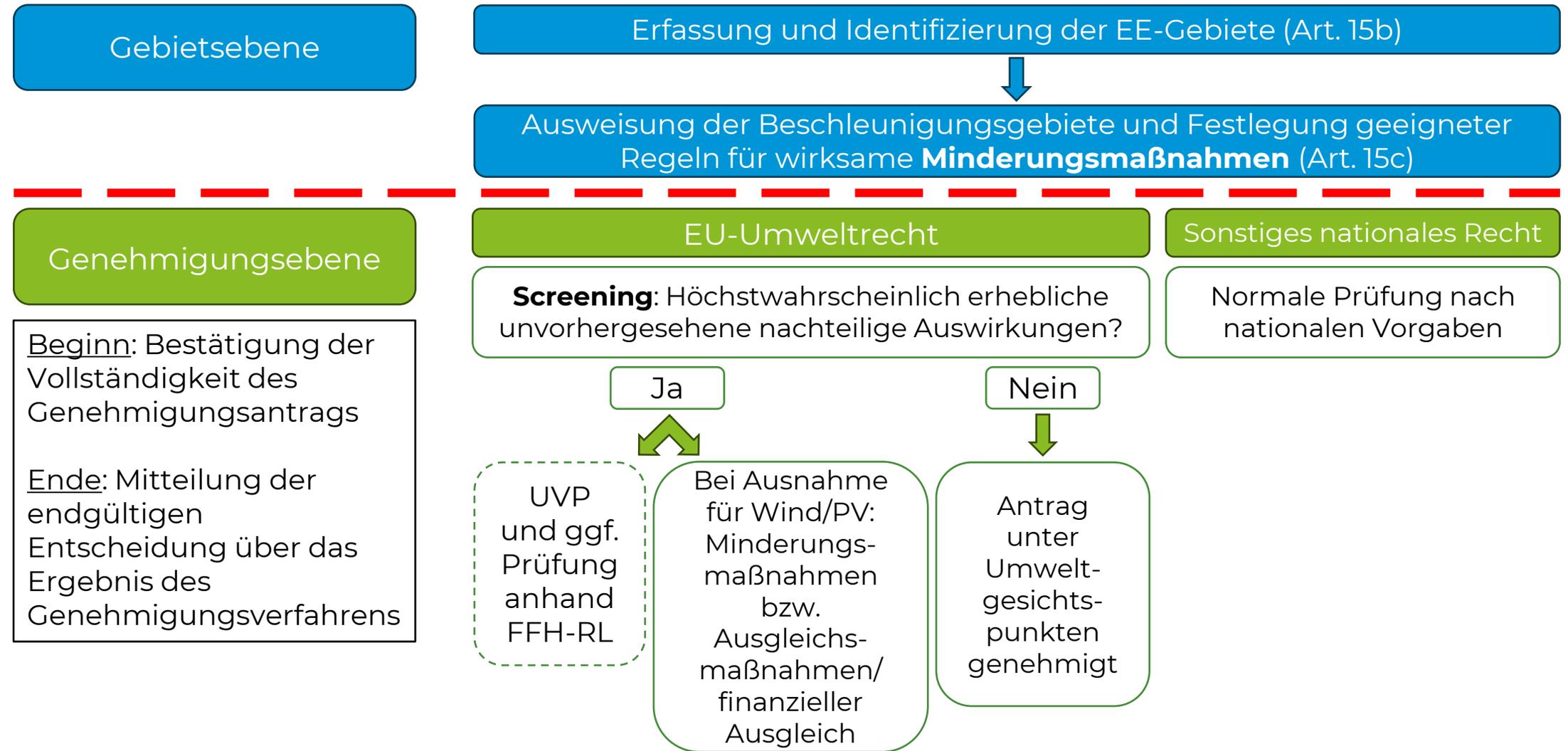
- Gebäude
- Verkehr
- Industrie

Umfassender Anwendungsbereich mit zunehmend größerer Detailtiefe

Regelungsübersicht zur Genehmigungsbeschleunigung

	Regelungsgehalt	Umsetzungsfrist
Art. 15b	Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind	21.05.2025
Art. 15c	Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	21.02.2026
Art. 15d	Beteiligung der Öffentlichkeit	21.05.2025
Art. 15e	Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von EE erforderlich ist	01.07.2024
Art. 16	Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens	01.07.2024
Art. 16a	Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	21.05.2025
Art. 16b	Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten	01.07.2024
Art. 16c	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering	01.07.2024
Art. 16d	Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen	01.07.2024
Art. 16e	Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen	01.07.2024
Art. 16f	Überragendes öffentliches Interesse	01.07.2024

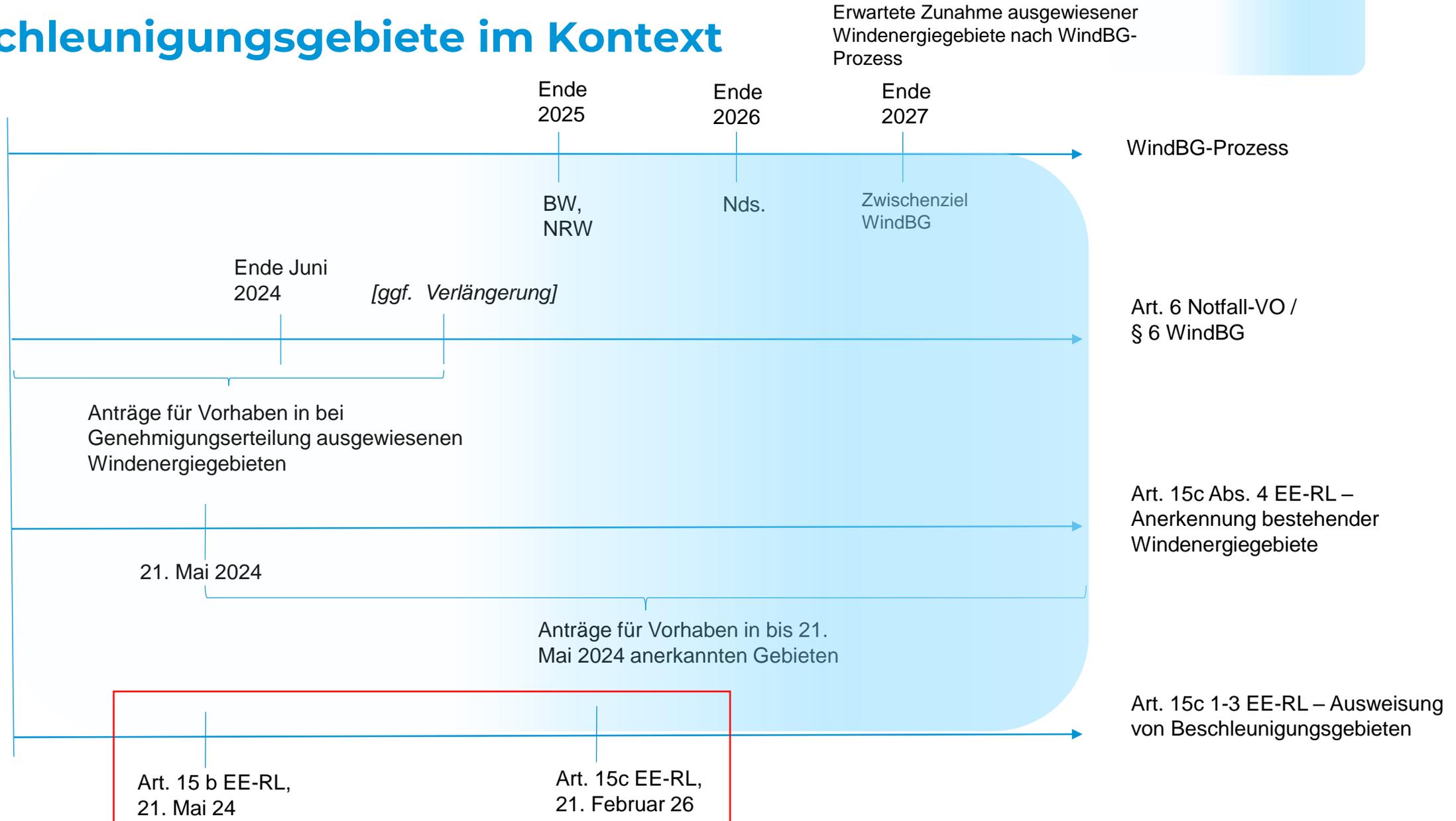
Beschleunigungsgebiete – Gebiets- und Genehmigungsebene





Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Kontext des 2 %-Prozesses

Beschleunigungsgebiete im Kontext



Gebietsauswahlverfahren für EE-Beschleunigungsgebiete

1. Stufe: Festlegung von EE-Gebieten (Art. 15b)

- Innerhalb 18 Monate ab Inkrafttreten = 21.5.2025
- Anhand Energiefaktoren (nicht abschließend): Verfügbarkeit, Erzeugungspotenzial, Netzsituation
- Müssen Zielpfaden und geplanter installierter Gesamtleistung für 2030 entsprechen

EE-Gebiete
z.B. für Windenergie an Land

EE-Gebiete
z.B. für Windenergie an Land

EE-
Beschleunigungsgebiet

EE-Technologie	Stromerzeugung 2030 in TWh*	Installierte Leistung 2030 in GW*
Wind an Land	140–145	67–71
Biomasse	42	8,4
Wasserkraft und sonstige	21	6

* Indikative Zielwerte basieren auf Klimaschutzprogramm 2030

2. Stufe: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (Art. 15c)

- 27 Monate ab Inkrafttreten = 21.2.2026 (9 Monate nach EE-Gebiete)
- Als „Untergruppe“ der EE-Gebiete
- Anhand Umweltfaktoren: „**voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen**“, Orientierung wohl an den Maßstäben der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
- **Festlegung von „geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ auf Planebene**, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden/erheblich zu verringern
- Ausweisung zwingend; Umfang im Ermessen der Mitgliedsstaaten, aber „erhebliche“ Gesamtgröße



Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Europäische Vorgaben und mögliche Umsetzung

Gebietsauswahl

Anforderungen an die Gebietsauswahl, Art. 15c Abs. 1 EE-RL

- ▶ **Beschleunigungsgebiete als Untergruppe** der nach Art. 15b EE-RL identifizierten Gebiete (Art. 15c Abs. 1 EE-RL)
- ▶ **Positivkriterien** für vorrangig auszuwählende Flächentypen (für Windenergie eher nicht relevant) (Art. 15c Abs. 1 lit. a) Ziff. i) EE-RL)
- ▶ **Ausschlusskriterien** (Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die national zum Schutz biol. Vielfalt ausgewiesen sind; Hauptvogelzugrouten etc.) (Art. 15c Abs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL)
- ▶ Landgebiete, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung der Windenergie **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen** hat (Art. 15c Abs. 1 lit. a) EE-RL)
- ▶ Nutzung aller geeigneten und verhältnismäßigen **Instrumente und Datensätze** (z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere) zur Ermittlung geeigneter Gebiete (Art. 15c Abs. 1 lit. a) Ziff. iii) EE-RL)

Gesamtumfang von Beschleunigungsgebieten, Art. 15c Abs. 3

- ▶ Mitgliedstaaten entscheiden über die Größe der Beschleunigungsgebiete
- ▶ Aber: Mitgliedstaaten zielen darauf ab sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine **erhebliche Größe** aufweisen und **zum Erreichen der Ziele der Richtlinie beitragen**
- ▶ Regelmäßige Überprüfung der Pläne vorgesehen

Umsetzung der Gebietsauswahl in nationales Recht

- ▶ Ziel des Gesetzgebers:
 - Sollen alle Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten qualifiziert werden?
 - Sollen nur bestimmte, besonders gut geeignete Windenergiegebiete Beschleunigungsgebiete werden?

- ▶ Je nach Zielstellung unterschiedliche Ausgestaltung des Erfordernisses, dass in Beschleunigungsgebieten voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
 - Auch wenn Auswahl an Windenergiegebieten gewünscht, wohl kein Gleichlauf mit SUP-Maßstab möglich, da jedenfalls Landschaftsbild sehr oft erheblich betroffen
 - Wenn sämtliche Windenergiegebiete qualifiziert werden sollen,
 - Vereinbarkeit mit europäischen Vorgaben klären
 - Ausgestaltung einer alternativen Erheblichkeitsschwelle?
 - Einbeziehung der Minderungsmaßnahmen in Erheblichkeitsbewertung?

Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung

- ▶ Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, Art. 15c Abs. 2 EE-RL
- ▶ Bedeutungswandel und -zuwachs der strategischen Umweltprüfung, weil
 - **wesentliche Grundlage für Festlegung von Minderungsmaßnahmen** bzw. Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Beschleunigungsgebiete und
 - **Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung** auf Vorhabenebene
- ▶ Folge: Diskussion darüber, ob und inwieweit die strategische Umweltprüfung im nationalen Recht für neue Bedeutung angepasst werden muss
- ▶ Risiko: Eine Überfrachtung der strategischen Umweltprüfung könnte **Beschleunigungsziel** insbesondere dann konterkarieren, wenn dies auch Umweltprüfung für Ausweisung der Windenergiegebiete betrifft

Festlegung von Minderungsmaßnahmen

Vorgaben für die Festlegung von Minderungsmaßnahmen, Art 15c Abs. 1 lit. b) EE-RL

- ▶ Festlegung von „geeigneten **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen**“ in Plänen für die Beschleunigungsgebiete, „um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden“ oder, falls nicht möglich, „erheblich zu verringern
- ▶ **Geeignete** Minderungsmaßnahmen müssen **verhältnismäßig** und **zeitnah** durchgeführt werden
- ▶ Regeln sind auf **Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete**, der **Art der Technologie** sowie die **ermittelte Umweltauswirkung** auszurichten, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 2 EE-RL
- ▶ Ziel: Erfüllung der Verpflichtungen des **europäischen Gebiets-** und **Artenschutzes** (Art. 6 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 RL 92/43/EWG, Art. 5 RL 2009/147/EWG) sowie der **Wasserrahmenrichtlinie** (Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziff. i RL 2000/60/EG)

Umsetzung ins nationale Recht

- ▶ Legen Planungsträger individuelle Minderungsmaßnahmen fest oder werden in Anlehnung an § 45b Abs. 6 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG Minderungsmaßnahmen gesetzlich vertypt und lediglich auf passende Auswahl in Plänen verwiesen?
- ▶ Individuelle Festlegung kann zwar Erfordernissen eur. Rechts Rechnung tragen, Beschleunigungszweck wird aber ggf. nicht/nicht voll erreicht
- ▶ Auch gesetzlich vertypte Minderungsmaßnahmen dürften europäischen Vorgaben genügen können, ermöglichen Kontinuität in Verwaltungspraxis und tragen Beschleunigungszweck voll Rechnung; Klärungsbedürftig ist bei diesem Vorgehen, inwieweit Erforderlichkeitsprüfung und Festlegung konkreter Minderungsmaßnahmen auf Zulassungsebene erfolgt, wobei insbesondere Datenverfügbarkeit zu berücksichtigen ist

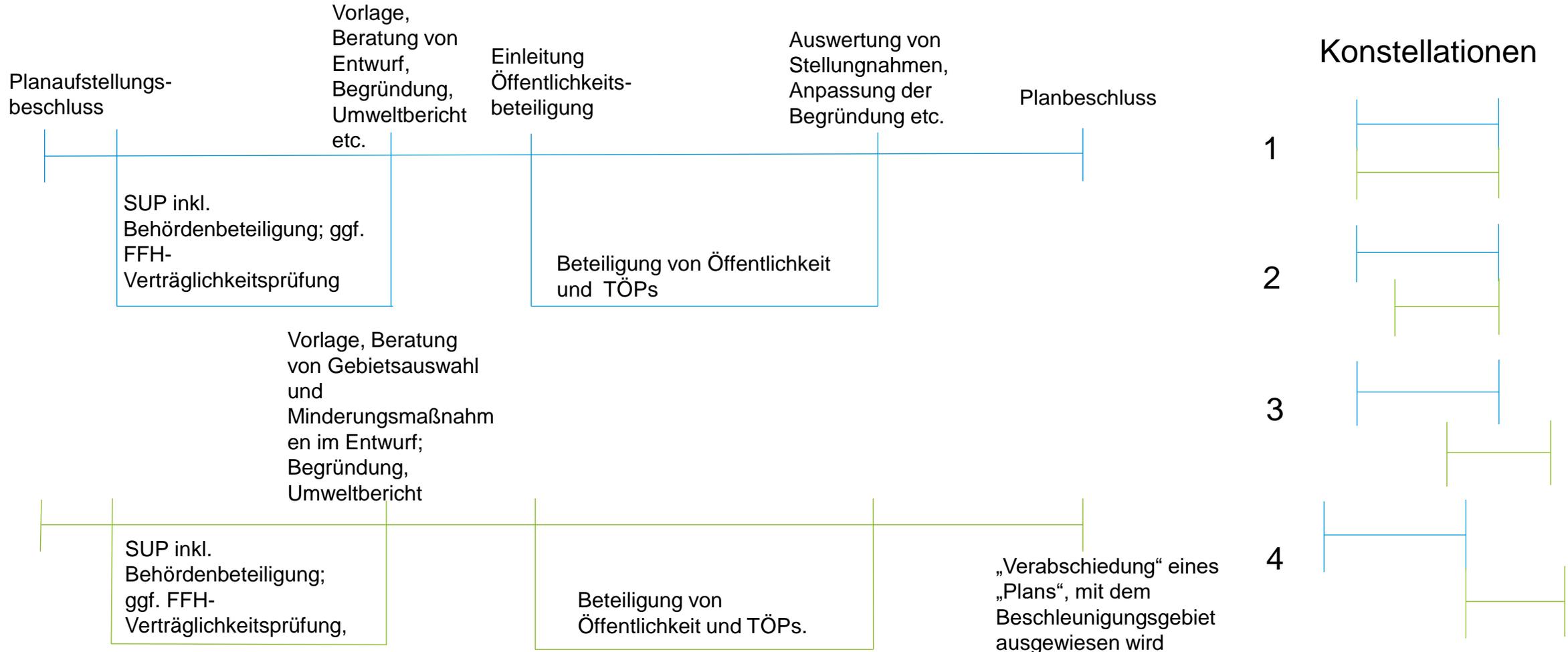


Ausblick

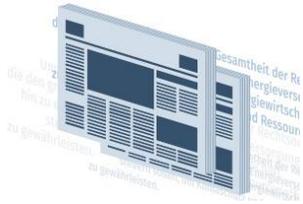
Ausblick

- ▶ Bundesebene dürfte bemüht sein, die Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten möglichst kurzfristig umzusetzen; Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich im Frühjahr 2024
- ▶ Frühzeitige Umsetzung würde Eintaktung in Ausweisung von Windenergiegebieten erleichtern
- ▶ Umsetzung dürfte nicht allein für Windenergie an Land, sondern jedenfalls auch für PV-Freiflächenanlagen erfolgen, ggf. für weitere EE-Arten

Qualifikation von Windenergiegebieten zu Beschleunigungsgebieten?



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Nils Wegner,
LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469